SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Schützenverein Kolkwitz 1874".

Der Verein soll in das amtliche Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das amtliche Vereinsregister lautet der Name

"Schützenverein Kolkwitz 1874 e.V.".

Der Sitz des Vereins ist in 03099 Kolkwitz, Bahnhofstraße 13a. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes - steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Tradition und die Förderung des Sportschießens als Mitglied des Brandenburgischen Schützenbundes und damit auch als Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege und Weiterentwicklung von Schützentraditionen im Sinne echter Kameradschaft unter ihren Mitgliedern und einer engen Verbindung zum Heimatort Kolkwitz sowie zum Land Brandenburg.
- Sicherung eines kontinuierlichen Trainings- und Wettkampfbetriebes für seine Mitglieder mit dem Ziel der Weiterentwicklung von Schießtechnik und -methodik.

- Ausbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern für das Sportschießen.
- Förderung leistungsstarker Schützen und besonders des Kinder- und Jugendsportes.
- Pflege und Erweiterung nationaler und internationaler Verbindungen im Schießsport.

Der Verein versteht sich in diesem Sinne auch als Stätte familienverbundener Freizeitgestaltung sowie eines geselligen Schützenlebens.

Der Verein misst der Beachtung der Grundsätze des fairen Wettbewerbes und des Verbotes aller unerlaubten Methoden zur Leistungssteigerung besondere Bedeutung bei.

§ 3

Ziel des Vereins

Der Verein strebt die Unterhaltung eigener bzw. zur unentgeltlichen Nutzung übergebener Schießsportanlagen an.

Dazu ist eine enge Verbindung von sportlichem und jagdlichem Schießen zu sichern. Dabei ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das schließt nicht aus, für am Sportschießen interessierte Bürger und für Jäger, die nicht Mitglieder des Schützenvereins Kolkwitz sind, gegen ein entsprechendes Entgelt seine materiell-technischen und personellen Möglichkeiten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Finanzierung und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Vereinsvermögen wird durch den Vorstand verwaltet. Er hat jährlich der Hauptversammlung einen Haushaltsplan zur Bestätigung vorzulegen.

Für die Dauer von zwei Jahren sind durch die Hauptversammlung zwei Revisoren zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Prüfung der satzungsmäßigen Verwendung der Mittel hat zweimal im Jahr zu erfolgen.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Schützenvereins Kolkwitz und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel selbst.

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen durch Dienstleistungen
- Einnahmen durch zulässige Werbung
- öffentliche Zuwendungen und Zuschüsse
- Spenden
- Sponsorenverträge
- sonstige Einnahmen.

Der Verein entscheidet autonom über die Verwendung seiner Finanzmittel.

Die gewählten Funktionäre des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich und ehrenamtlich aus.

Bei Tätigkeiten und Reisen im Interesse und im Auftrage des Vereins werden nur tatsächlich entstandene zusätzliche Aufwendungen vergütet.

Übungsleitertätigkeit kann über Honorarverträge vergütet werden.

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit Angabe der Personendaten gestellt hat. Zum Aufnahmeantrag ist entweder durch zwei Mitglieder des Vereins eine schriftliche Bürgschaft oder ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins einzureichen.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen ernannt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder haben freien bzw. ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Ausnahmen beschließt der Vorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes und der Ordnung und Sicherheit erlassenen Anordnungen zu beachten.

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an allen vom Verein veranstalteten Schießen, Versammlungen und Festlichkeiten. Jedes Mitglied des Vereins muss das gegenseitige freundschaftliche Verhältnis und den guten Ruf des Vereins fördern.

Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar und vererblich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. In den Vorstand sind nur Mitglieder über 18 Jahre wählbar.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Vereinsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.
- das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- ein unfaires und unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern vorliegt.
- ein Mitglied das Ansehen des Vereins in grober Weise in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Fristsetzung seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist durch den Vorstand zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

Der Vorstand ist sodann verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Entscheidung hinsichtlich des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Der Ausschluss des Mitgliedes ist rechtskräftig, wenn die Einspruchsfrist durch das Mitglied nicht eingehalten wird.

Der Ausschließungsbeschluss wird gegenstandslos und nichtig, wenn trotz fristgemäß eingelegten Einspruchs des Mitgliedes nicht innerhalb von zwei Monaten ein Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss herbeigeführt wird.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrages.

Die Höhe des Jahresbeitrages sowie deren zeitliche Fälligkeit werden durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Jährlich in der ersten Hälfte des Jahres ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie ist vom Vorstand vorzubereiten und mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- 2. Wahl der Revisoren
- 3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
- 4. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- 5. Berichterstattung des Vorstandes und der Revisoren
- 6. Beschlussfassung zu Grundstücks-, Inventar- und Vertragsfragen von entscheidender Bedeutung
- 7. Herbeiführung endgültiger Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern
- 8. Wahl des Ehrenrates.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Schriftführer durch den Vorstand vorzuschlagen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Desweiteren sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn über den Ausschluss eines Mitgliedes zu befinden ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Hauptversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In diesem Fall ist bereits in der Einladung auf diesen Umstand hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn hierzu wichtige Gründe vorliegen. Der wichtige Grund ist in der Einladung bekannt zu geben.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
- dem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
- dem Schatzmeister (3. Vorsitzender)

Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorsitzende (1. Vorsitzender) ist zur Alleinvertretung berechtigt.

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden sind die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils nur zu zweit gemeinsam Vertretungsberechtigt.

Seite 9 von 10

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine jeweilige Wahlperiode von vier Jahren gewählt.

Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festzulegen, die sich der Vorstand im Monat nach seiner Wahl zu geben hat. Sie ist durch Aushang im Verein zu veröffentlichen.

Vorstand hat regelmäßig je nach Erfordernis zusammenzutreten, wobei die Sitzungen vom Vorsitzenden einzuberufen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vertreters.

§ 12

Ehrenrat

Neben dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung ein Ehrenrat gewählt werden.

Er besteht aus einem Vorstandsmitglied und zwei weiteren Vereinsmitgliedern, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen.

Bei Bestehen des Ehrenrates haben die Mitglieder die Möglichkeit, in Streitfällen und bei Verstößen gegen die Satzung den Ehrenrat jederzeit anzurufen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind durch den Vorstand bei der Führung des Vereins und bei Entscheidungsfindungen zu beachten.

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Brandenburgischen Schützenbund mit der Auflage, es für Zwecke des Schießsportes einzusetzen oder es gegebenenfalls eines die Traditionen und Aufgaben fortführenden neuen Schützenvereins in Kolkwitz zu überantworten.

Der Brandenburgische Schützenbund ist als gemeinnütziger Verein beim Kreisgericht Potsdam unter der Nummer 344 registriert.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzung wurde am 22.02.2013 errichtet.

Kolkwitz, den 22.02.2013